

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 3 (1837)
Heft: 4

Erratum: Druckfehler im Märzheft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nannten drei Orten auch ältere und jüngere Meister den Unterricht, welcher größtentheils von angestellten Stadtschullehrern unentgeltlich ertheilt wird. Hier und da unterrichten auch geschickte Gewerbsmänner und andere gebildete Privatpersonen, unter deren Leitung die Anstalten stehen. Die Fonds dieser Anstalten fließen theils aus Staatskassen, theils aus Beiträgen der Ortsvereine und anderer Einwohner, theils aus geringen Schulgeldern; aber nur an wenigen Orten reichen sie hin, um auch den Lehrern ihre Leistungen einigermaßen zu vergüten.

Sigmaringen Eine fürstliche Verordnung bestimmt den niedrigsten Gehalt eines Schullehrers an einer Stadtschule auf 250 fl., eines Lehrers an einer größern Landschule auf 200 fl., eines solchen an einer kleinern Landschule und eines selbständigen Provisors auf 150 fl., Wohnung und andere Nebenbezüge mit inbegriffen. — Für die Ruhegehälter der durch Alter oder sonst für ihren Dienst ohne ihr Verschulden untauglich gewordenen Schullehrer sollen aus der Landeskasse bei ausgewiesener Ermangelung anderer Mittel angemessene Beiträge geleistet und auf die etatsmäßige Summe angewiesen werden. — Wenn man den Preis der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse im südlichen Deutschland und in der Schweiz (z. B. im Aargau oder im Kant. Zürich) vergleicht, so kann man wohl annehmen, daß dort 1 fl. so viel werth ist, als hier 2 Schweizerfranken. Dadurch stellt sich der Gehalt eines Stadtschullehrers auf 500 Frk., eines Lehrers an einer größern Landschule auf 400 Frk., eines Lehrers an einer kleinern Landschule und eines selbständigen Provisors auf 300 Frk.

Iserlohn (in Preußen). Am 30. Herbstm. 1836 war hier ein großes Lehrerergangsfest. Bei dem darauf folgenden Mahle brachte der Pastor Dr. Kauschenbusch, nachdem schon andere Toaste vorangegangen waren, den nachstehenden aus: „Der schöne Sinn, der alle die Lehrer beseelt, wird genährt an der Sonne des häuslichen Glückes; darum laßt uns den Frauen der Lehrer, so wie auch jeder Jungfrau, die in Anerkennung der Würde des Lehrerstandes gern einem jungen Lehrer ihr Herz öffnet, ein Hoch bringen.“ Dieser Toast wurde mit rauschendem Beifalle aufgenommen.



D r u c k f e h l e r i m M ä r z h e f t.

S. 105 Z. 20 v. o. statt zweizährigen lies zweijährigen.

S. 136 Z. 12 v. u. statt „Lebensbedürfnisse beschränkt“ lies „Lebensbedürfnisse berechnet, beschränkt“.